OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-400321/2/FP

Datum:

Linz, 11. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von V V , O 88, F, Deutschland, vertreten durch M C T, Rechtsanwalt, G 113, D-F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. Oktober 2018, GZ: VerkR96-4190-2018, wegen eines Verstoßes gegen das BStMG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Strafe von 300 Euro und warf ihm vor, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Vignette sei nicht gültig gewesen, weil sie nicht gemäß den Vorgaben der Mautordnung geklebt gewesen.

I.2. Am 12. November 2018 übersandte der Bf-Vertreter ein Schreiben in dem er nur erklärte Namens und mit Vollmacht „der betroffenen Mandantschaft gegen die Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. Oktober 2018 Beschwerde“ einzulegen.

Auf der zweiten Seite des Schreibens fand sich eine sogenannte Strafprozess-vollmacht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 14. November 2018 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine Verhandlung entfällt, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses enthält folgenden Passus:
„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben[...]
Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren,
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. [...]“

Auf dem Schreiben des Rechtsvertreters des Bf findet sich neben Formalitäten, wie den Absender und den Adressaten in Bezug auf die Sache folgender Passus:
„In dem Verfahren gegen V V
Geschäftszeichen: VerkR96-4190-2018

lege ich Namens und mit Vollmacht der betroffenen Mandantschaft gegen die Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.11.2018, zugestellt am 12.11.2018

B E S C H W E R D E

ein.

Hochachtungsvoll

(M C T)
Rechtsanwalt
[Unterschrift unleserlich]“

Das Anbringen enthält darüber hinausgehend keine Äußerungen. Lediglich ist eine schriftliche „Strafprozessvollmacht“ aus dem Jahr 2015 angeschlossen.

Auf die Strafverfügung vom 26. Juli 2018 reagierte der Rechtsanwalt des Bf mit einem Schriftsatz vom 21. August 2018 in welchem in allgemeiner Weise, ohne Bezug zum Anlassfall und unter Bezugnahme auf das deutsche OWiG diverse (Eventual)anträge, etwa ein Antrag auf Akteneinsicht, ein Antrag auf Mitteilung eines geänderten Aktenzeichens bei Abgabe der Sache an eine andere Behörde, ein Übersendungsantrag in Bezug auf die Originalakten, ein bedingter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle von Zustellungen an den Bf persönlich.
Der Bf-Vertreter teilte zudem mit, dass sich der Bf auf sein Recht auf Aussageverweigerung nach diversen deutschen Bestimmungen berufe, Stellungnahmen nur von ihm abgegeben würden und Mitarbeiter seiner Kanzlei nicht befugt seien, Erklärungen abzugeben. Einer eventuellen Entscheidung eines Gerichts im Beschlussverfahren nach § 72 dt. OWiG würde widersprochen, ebenso wie der Bestellung eines Sachverständigen ohne vorheriger Anhörung. Diesbezüglich bezog sich der Bf-Vertreter auf das Stellen von Fragen in Bezug auf gewisse Messungen.

Die belangte Behörde übersandte dem Bf-Vertreter in der Folge die wesentlichen Aktenbestandteile (Anzeige, Fotos) und räumte eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen ein, die fruchtlos verstrich.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den genannten Schriftstücken.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§§ 7 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) lauten:

a)

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und
5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

b)

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat,
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG jene Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat, und
5. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1995, 95/05/0010, (seinerzeit noch zur Berufung) klargestellt, dass es an einem an eine Berufung zu stellenden Mindesterfordernis mangelt, wenn es an einer Begründung des Berufungsantrages fehlt und eine solche auch innerhalb der Berufungsfrist nicht nachgereicht wird.

In seiner Entscheidung vom 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036, legte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass Mängel im Hinblick auf die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs 1 VwGVG (dort: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) gemäß der Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen sind. § 13 Abs 3 AVG diene jedoch dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen,

die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. „Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, 2004/05/0115, vom 25. April 2008, 2008/02/0012, sowie vom 6. Juli 2011, 2011/08/0062; vgl. auch die Beschlüsse vom 22. Februar 2012, 2012/11/0019, sowie vom 18. Dezember 2012, 2012/11/0228). Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung "leerer" Beschwerden nach dem VwGVG 2014. Um ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (Hinweis E vom 10. Juni 2008, 2007/02/0340).“

Das wissentliche Unterlassen einer Begründung ist im Übrigen einem Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG an sich nicht zugänglich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom 28. März 2012, 2011/08/0375, klargestellt: „Wenn eine Partei jedoch in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz einbringt..., der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person „diese Woche auf Urlaub ist“, was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs.3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (Hinweis: E 6. Juli 2011, 2011/08/0062).“

Nichts anderes kann vorliegend gelten. Der durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertretene Bf hat eine leere Beschwerde eingebracht, die mit Ausnahme der Erklärung Beschwerde erheben zu wollen, keine weiteren Äußerungen des Bf enthält, insbesondere auch keinen Antrag, den bekämpften Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Es fehlt jegliches Sachverhaltsvorbringen.
Schon das behördliche Verfahren, war dadurch gekennzeichnet, dass der Bf einen von der belangten Behörde als Einspruch interpretierten anwaltlichen Schriftsatz einbrachte, der unzusammenhängend und ohne jeglichen Bezug zur Sache diverse

dem deutschen Rechtssystem entstammende Anträge und Erklärungen enthält, die vorliegend weitgehend nicht von Bedeutung sind.

Sowohl der Schriftsatz vom 21. August 2018 als auch das Beschwerdeanbringen sind offensichtlich vorgefertigte und nur im Bereich des Betreffs und des Rubrums individualisierte Muster (arg. „der betroffenen Mandantschaft“).
Dennoch ist die belangte Behörde dem Wunsch des Bf auf Aktenübersendung nachgekommen. Er hat jedoch bis zuletzt keine Stellungnahme abgegeben.

Auch im nunmehrigen Beschwerdeverfahren äußert sich der Bf nicht auf Sachverhaltsebene, sondern hat er, bereits am Tag der Zustellung des Straferkenntnisses, eine leere Beschwerde eingebracht in der er sich mit keinem Wort zur Sache äußerte.

Die Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Straferkenntnisses enthielt einen Passus, der ausdrücklich auf die Begründungspflicht bei Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht hinwies. Der Bf-Vertreter wusste demnach um diese Verpflichtung und hat bewusst auf eine Begründung verzichtet.

Der Bf hat bewusst noch am Tag der Zustellung, eine Beschwerde eingebracht, die sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich zum Ausdruck bringt, dass ein Rechtsmittel erhoben werden soll. Er hat sich wissentlich über die Verpflichtung zur Begründung der Beschwerde hinweggesetzt (VwGH 28. März 2012, 2011/08/0375), obwohl er durch die Rechtsmittelbelehrung aufgeklärt wurde.
Es fehlt sohin wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass eine Beschwerde einer näheren Begründung bedarf) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht.

Diese Vorgehensweise zeigte der Bf bereits im behördlichen Verfahren, zumal der Bf-Vertreter auch dort einen Schriftsatz erstattete, der auf das Verfahren und die Tat nicht im Ansatz Bezug nahm.

Der Bf will sich erkennbar nicht zur Sache äußern, woraus das Verwaltungsgericht schließt, dass die Vorgehensweise des Bf nur dem Zeitgewinn dient und damit rechtsmissbräuchlich erfolgt.

Bei einem Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG kann es sich nur um ein Defizit des eingebrachten Dokuments handeln, also um ein Hindernis für eine Sachentscheidung, das durch eine „äußere“ Veränderung des Schriftsatzes und nicht erst durch die Änderung des Begehrens selbst (des Antrags ieS) oder überhaupt nicht (mehr) behoben werden kann (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Vorliegend müsste der Beschwerde des Bf als Inhalt zumindest ein rudimentäres Beschwerdevorbringen entnommen werden können, um ein sinnvolles Verbesserungsverfahren möglich zu machen.

Die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch z.B. bei wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Berufungsanmeldungen gestalteten Eingaben würde zudem dazu führen, dass vom Gesetzgeber (bewusst) nicht vorgesehene Rechtsinstitute durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs 3 AVG substituiert werden könnten (VwGH 6. Juli 2011, 2011/08/0062; Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27/1 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).

Der VwGH hat im Übrigen judiziert, dass § 13 Abs 3 AVG – auch iVm § 13a AVG – die Behörde nicht dazu verpflichtet, der Partei Anleitungen dahin gehend zu geben, mit welchen rechtlichen Mitteln und welchen Anträgen sie ein von ihr allenfalls angestrebtes Ziel erreichen könnte (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 25 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).

Der Umstand, dass man sich für ein Rechtsmittel die nötige Zeit nicht nehmen will oder kann oder bewusst auf eine Beschwerdebegründung verzichtet, kann also nicht dazu führen, dass es zu einer Erstreckung der Rechtsmittelfrist kommt oder ein vollkommen mangelhaftes Rechtsmittel, welches keinerlei Vorbringen enthält und eine sinnvolle Bearbeitung gar nicht erst zulässt, einem Verbesserungsverfahren unterzogen werden kann.

Da das Anbringen des Bf die Kriterien des § 9 VwGVG nicht einmal im Ansatz erfüllt, insbesondere kein Vorbringen enthält und sich ergibt, dass der Bf seine Beschwerde bewusst „leer“ und damit rechtsmissbräuchlich erstattet hat, war das Anbringen aus den oben dargestellten Gründen sogleich als unzulässig zurückzuweisen und war § 13 Abs 3 AVG von Vorneherein nicht anwendbar.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl